



**5. Zusammenstellung der zwangsläufigen monatlichen Ausgaben**

Die nachstehend einzutragenden Ausgaben sind im Wesentlichen zu belegen.

Miete (bei Wohngemeinschaften nur anteilige Miete)	_____	EUR
Fahrtkosten zur Arbeits-/ Ausbildungsstätte	_____	EUR
Freiwillige Krankenkassenbeiträge	_____	EUR
Lebenshaltungskosten	_____	EUR
_____	_____	EUR
_____	_____	EUR
_____	_____	EUR
_____	_____	EUR
_____	_____	EUR
_____	_____	EUR
_____	_____	EUR
Gesamtbetrag der zwangsläufigen Ausgaben monatlich	=====	EUR

**6. Möglichkeit der Kreditaufnahme zur Begleichung der Forderung**

Die nachstehenden Erklärungen und diesbezüglichen Belege sind immer zu erbringen, wenn Arbeitseinkommen (Löhne, Ausbildungsvergütung usw.) vorhanden ist.

- a) Dispositionskredit:  
eingräumter Rahmen \_\_\_\_\_ EUR, in Anspruch genommen \_\_\_\_\_ EUR  
(Bei in Anspruchnahme sind Belege erforderlich!)
- b) Ist eine weitere Kreditaufnahme erfolgt?  
 nein       ja, in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR (Belege!)  
Laufzeit der Tilgung \_\_\_\_\_
- c) Ist darüber hinaus eine Kreditaufnahme möglich?  
 nein       ja, in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR

Wird die vorstehende Frage verneint oder unterschreitet der angegebene Kreditrahmen die Forderungshöhe, so ist ein entsprechender Beleg des jeweiligen Geldinstitutes beizufügen!

**7. Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse**

Eine Änderung meiner wirtschaftlichen Verhältnisse erwarte ich voraussichtlich zum \_\_\_\_\_ aufgrund/ weil:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**8. Sicherheitsleistung**

Bei Rückforderung von mehr als 2.000,00 EUR ist eine Sicherheitsleistung gemäß den nachstehenden Möglichkeiten erforderlich.

Als Sicherheit wird geleistet:

- Selbstschuldnerische Bürgschaft durch einen tauglichen Bürgen
- Sicherheitsübereignung
- Abtretung einer Lebensversicherung
- Pfandrecht
- Hypothek/ Grundschuld

Ich versichere, dass meine vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind und ich eintretende Änderungen unverzüglich anzeigen werde.

Evtl. sich während der Stundungszeit ergebende Ansprüche auf Lohn-/ Einkommen-/ Kirchensteuererstattungen trete ich hiermit unwiderruflich bis zur Höhe der Restrückforderung an das Amt für Ausbildungsförderung ab.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Gemäß § 59 Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen kann eine Stundung nur gewährt werden, wenn die sofortige Einziehung der Forderung mit erheblichen Härten für Sie verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird, wobei in der Regel eine Sicherheitsleistung zu erbringen ist. Zur Überprüfung dieser Voraussetzungen sind die vorstehenden Angaben über Ihre persönlichen Verhältnisse erforderlich.**

# Stundungsbedingungen

## Zahlungen bitte an:

Studierendenwerk Paderborn AöR

Volksbank Paderborn

Bankleitzahl 47260121 Konto-Nr. 8840450001

IBAN DE 62 4726 0121 8840 4500 01 BIC DGPBDE3MXXX

## **1. Widerrufsvorbehalt / Änderungsanzeigen**

Die Stundung kann jederzeit widerrufen werden. Sie wird insbesondere widerrufen bei einer wesentlichen Änderung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse. Sie sind verpflichtet, derartige Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

## **2. Auflösende Bedingung**

Dieser Stundungsbescheid wird automatisch ungültig, sobald die Rückforderung gegen Ansprüche auf Sozialleistungen gleich welcher Art aufgerechnet werden kann.

## **3. Höhe der Stundungszinsen**

Gestundete Beträge sind vom Beginn der Stundungsfrist an mit 6 v.H. zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt ab Beginn der Stundungsfrist (Monatserster nach dem Eingang des Stundungsantrages).

## **4. Berechnung der Stundungszinsen**

Die Stundungszinsen werden von der am 1. Eines Monats bei uns offenstehenden Restforderung für 30 Tage berechnet. Überweisen Sie die Raten deshalb bitte **rechtzeitig zum Monatsende**, möglichst per Dauerauftrag.

## **5. Verzicht auf Stundungszinsen**

Für die Dauer der Ausbildung wird von der Verzinsung abgesehen, solange Ihr Einkommen 778,80 € nicht übersteigt (Betrag nach Tz. 11.3.5 BAföG VwV). Das gleiche gilt während des Bezuges z. B. von Arbeitslosengeld nach dem SGB III, Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II oder Sozialhilfe nach dem SGB XII soweit die Leistungen mtl. 649,00 € nicht überschreiten.

## **6. Ende des Verzichts auf Stundungszinsen**

Wenn die unter Punkt 5. genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, werden vom Ersten des folgenden Monats an Zinsen in Höhe von 6% berechnet. Auf die Verpflichtung, uns ohne Aufforderung z.B. die Beendigung der Ausbildung oder eine wesentliche Erhöhung des Einkommens anzuzeigen, weisen wir hin.

**Wenn Sie noch studieren, bitte vor jedem Semester eine Studienbescheinigung einreichen. Andernfalls werden Stundungszinsen fällig!**

## **Ihre Rechte**

Gegen diesen Stundungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amt für Ausbildungsförderung einzulegen, das den Stundungsbescheid erlassen hat. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Beachten Sie bitte, dass ein Widerspruch Sie nicht von Ihrer Zahlungspflicht entbinden würde. Ihre Zahlungspflicht ergibt sich aus dem Rückforderungsbescheid. Dieser ist bestandskräftig. Durch den Widerspruch würde der Stundungsbescheid keine Rechtswirksamkeit erlangen, so dass der ursprüngliche Rechtszustand (Zahlungspflicht) wiederhergestellt wäre.